

Bern, 29. Juni 2022

Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements zu den Bestimmungen zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

Überprüfung gemäss Artikel 31b der Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage3
2.	Überprüfung3
2.1	Artikel 17h Absatz 3 LiqV: Erfüllung der Anforderungen an die NSFR 3
2.2	Artikel 17p Absatz 2 Buchstabe b LiqV: Bestimmung voneinander abhängiger Verbindlichkeiten und Forderungen5
2.3	Anhang 5 Ziffer 2 und 3.4 LiqV: RSF-Faktoren7
3	Schlussfolgerung10

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2021 sind mit der Einführung der Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) neue Bestimmungen in der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) in Kraft getreten, die die langfristig stabile Finanzierung der Banken und kontoführenden Wertpapierhäuser gewährleisten. Gemäss Artikel 31b LiqV hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bis spätestens im Juni 2022 die Ergebnisse eines internationalen Vergleichs von ausgewählten Bestimmungen in einem Bericht an den Bundesrat darzulegen und allfälligen regulatorischen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Artikel 31b LiqV:

Das Eidgenössische Finanzdepartement überprüft die Artikel 17h Absatz 3, 17p Absatz 2 Buchstabe b und die RSF-Faktoren nach Anhang 5 Ziffer 2 und 3.4 im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und den Grad der Umsetzung in Rechtsordnungen von massgeblichen ausländischen Finanzplätzen. Es erstattet dem Bundesrat, sobald es über gefestigte Kenntnisse verfügt, spätestens aber im Juni 2022, darüber Bericht und zeigt den allfälligen regulatorischen Anpassungsbedarf auf.

Das EFD verfolgt fortlaufend die noch andauernde Umsetzung der NSFR in den für die Schweizer Finanzbranche massgeblichen ausländischen Finanzplätzen. Der vorliegende Bericht zeigt den aktuellen Stand der internationalen Entwicklungen. Noch ausstehend ist die Einschätzung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) zur Umsetzung in einzelnen Jurisdiktionen. Im Rahmen des sog. Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) prüft der BCBS die NSFR-Umsetzung in den Mitgliedstaaten und beurteilt, inwiefern der internationale Standard tatsächlich implementiert wurde. Für die Schweiz von besonderem Interesse sind dabei die Umsetzungen in der Europäischen Union (EU) sowie den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Zum aktuellen Zeitpunkt hat der BCBS weder in der EU noch in den USA eine RCAP-Prüfung zur NSFR durchgeführt.

2. Überprüfung

In diesem Kapitel wird die regulatorische Implementierung der in Artikel 31*b* LiqV genannten Bestimmungen mit der jeweiligen Umsetzung in Rechtsordnungen von massgeblichen ausländischen Finanzplätzen, namentlich der EU und der USA, verglichen und beurteilt. Da die Ergebnisse der NSFR-RCAPs des BCBS über die EU und die USA noch nicht vorliegen, stützt sich die nachfolgende Überprüfung insbesondere auf öffentlich zugängliche Informationen der Behörden und Regulierungstexte der beiden Jurisdiktionen.

2.1 Artikel 17h Absatz 3 LiqV: Erfüllung der Anforderungen an die NSFR

Artikel 17h Absatz 3 LiqV:

Für Einzelinstitute, die zu einer Finanzgruppe gehören, kann die FINMA zulassen, dass:

- a. die Anforderungen an die NSFR aggregiert über mehrere in der Schweiz domizilierte Einzelinstitute erfüllt werden; oder
- b. überschüssige Finanzierung eines in der Schweiz domizilierten Einzelinstituts für ein anderes in der Schweiz domiziliertes Einzelinstitut angerechnet wird.

Die NSFR ist eine Mindestanforderung, weshalb der Erfüllungsgrad von 100% dauernd einzuhalten ist (vgl. Art. 17f Abs. 1 und 17h Abs. 1 LiqV). Die Möglichkeit einer temporären Unterschreitung ist nicht vorgesehen. Ausnahmen kann die FINMA nur im Krisenfall einer Bank

zulassen, falls sie Massnahmen bei Insolvenzgefahr nach den Artikeln 25 ff. des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) ergreifen muss.

Gemäss Artikel 17h Absatz 3 LiqV kann die FINMA für Einzelinstitute, die zu einer Finanzgruppe gehören, eine Ausnahme von dieser Mindestanforderung zulassen, solange Finanzierungsüberschüsse bei anderen Einheiten in der Schweiz vorliegen. Die Anforderung kann entweder aggregiert über mehrere in der Schweiz domizilierte Einzelinstitute oder durch Anrechnung der überschüssigen Finanzierung eines Instituts für ein anderes Einzelinstitut erfüllt werden. Dieser Erleichterung sind aber insofern Grenzen gesetzt, als dass in der Schweiz domizilierte Einzelinstitute eigenständig eine NSFR von 80% erfüllen (Absatz 4) und Einzelinstitute mit wesentlichen inländischen systemrelevanten Funktionen die NSFR eigenständig zu 100% erfüllen müssen (Absatz 5).

Im Zentrum der Überprüfung dieser Bestimmung steht die Frage, wie diese Erleichterung angesichts der internationalen regulatorischen Entwicklung zu beurteilen ist:

EU

In der EU müssen die Institute gemäss Artikel 428*b* Absatz 2 der Capital Requirements Regulation¹ (CRR) eine minimale NSFR-Anforderung von 100% erfüllen. Auch wenn die EU-Bestimmungen keine tiefere Anforderungshöhe vorsehen, können die Behörden deren Erfüllung unter bestimmten Voraussetzungen² erleichtern, indem sie gemäss Artikel 428*h* CRR eine günstigere Behandlung der Finanzierungsflüsse innerhalb einer Gruppe erlauben können. Demnach dürfen sie Abweichungen von den in der CRR definierten Gewichtungsfaktoren für die verfügbare (ASF – Available Stable Funding) und erforderliche (RSF – Required Stable Funding) stabile Finanzierung zwischen den Einheiten zulassen. Deren Auswirkung hängt vom Einzelfall ab, kann nicht im Voraus geschätzt werden, ist aber hinsichtlich der Auswirkung theoretisch unbeschränkt. Die Möglichkeit der Abweichung von den in der Regulierung verankerten Gewichtungsfaktoren hat ökonomisch die gleiche Auswirkung wie die Festlegung einer tieferen Gesamtanforderungshöhe für die NSFR eines Instituts.

USA

Gemäss § 50.100 des Code of Federal Regulations (CFR)³ müssen auch US-Banken dauernd eine minimale NSFR-Anforderung von 100% erfüllen. Diese Anforderungshöhe gilt aber nicht für alle Banken, sondern hängt von der Grösse und Komplexität des Institutes und deren potenziellen Auswirkung auf das Finanzsystemrisiko ab. Diese Faktoren bestimmen auch die Zuordnung der einzelnen Banken in eine der vier in den USA definierten Bankenkategorien. Demnach müssen nur Banken der Kategorie I (US G-SIBs) und II (Nicht-US-GSIBs/Institute, die eine vordefinierte Grössenordnung überschreiten⁴) jederzeit eine minimale NSFR-Anforderung von 100% erfüllen. Banken der Kategorie III mit einem ausstehenden gewichteten Geldmarktrefinanzierungsvolumen von weniger als USD 75 Mrd. müssen hingegen das gesamthafte RSF-Volumen nur zu 85% mit einer stabilen verfügbaren Finanzierung decken und Banken der Kategorie IV mit einem entsprechenden Geldmarktrefinanzierungsvolumen von mindestens USD 50 Mrd. nur zu

Verordnungen (EU) 575/2013 vom 26.06.2013 und 2019/876 vom 20.05.2019 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.

² Die Bedingungen leiten sich ab von der Art des Beziehungsverhältnisses zwischen den involvierten Gegenparteien innerhalb einer Gruppe oder innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems, dem Land ihrer Niederlassung sowie dem Charakter und der Höhe der betroffenen Refinanzierungen.

³ Code of Federal Regulations, Title 12 (Banks and Banking), Subpart K (Net Stable Funding Ratio).

⁴ Dazu gehört eine konsolidierte Bilanzsumme von mindestens USD 700 Mrd. oder eine durchschnittliche grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von mindestens USD 75 Mrd. sowie deren kundeneinlagenführenden Tochtergesellschaften mit einer konsolidierten Bilanzsumme von mindestens USD 10 Mrd.

70%⁵. Kleine Institute⁶ sind von der Pflicht zur Erfüllung der NSFR gänzlich ausgenommen

Fazit:

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU und den USA sind Erleichterungen bezüglich der Erfüllung der Anforderungen an die NSFR regulatorisch verankert. Die Schweizer Regulierung grenzt diese Möglichkeit ein und verlangt für Einzelinstitute, die zu einer Finanzgruppe gehören, eine minimale eigenständige Erfüllung der NSFR-Quote von 80%. Da die EU-Regulierung das Volumen von Transaktionen mit angepassten Gewichtungsfaktoren nicht einschränkt, kann sie – im Rahmen der in der EU-Regulierung genannten Bedingungen – hinsichtlich der Auswirkung theoretisch unbeschränkt ausfallen. Die Auswirkung gemessen am einzelnen Institut dürfte in den USA aber am tiefsten sein, da die US-Bestimmung auf mittelgrosse und kleine Banken Anwendung findet.

Aufgrund der auch im Ausland vorhandenen Erleichterungen sowie der Tatsache, dass per Stichtag 31. Dezember 2021 in der Schweiz zwei Einheiten die Erleichterung nach Artikel 17h Absatz 3 LiqV in Anspruch nehmen, um die NSFR-Anforderung zu erfüllen, schlägt das EFD dem Bundesrat vor, diese Regelung beizubehalten. Das EFD behält sich vor, die aktuelle Einschätzung nach Vorliegen der Ergebnisse der NSFR-RCAPs des BCBS über die EU und die USA zu überprüfen. Aufgrund von thematischen Überschneidungen soll die Beurteilung zusammen mit der Überprüfung gemäss Artikel 31c Absatz 3 LiqV spätestens bis Ende 2026 erfolgen.

2.2 Artikel 17p Absatz 2 Buchstabe b LiqV: Bestimmung voneinander abhängiger Verbindlichkeiten und Forderungen

Artikel 17p Absatz 2 LiqV:

- ² Die Anwendung eines ASF- und eines RSF-Faktors von 0 Prozent ist nur zulässig, wenn:
- a. die einzelnen voneinander abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten klar identifizierbar sind;
- b. die Laufzeit und der Grundbetrag der voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen identisch sind;
- c. die aus der erhaltenen Finanzierung entstandene Verbindlichkeit mit der entsprechenden abhängigen Forderung übereinstimmt; und
- die Gegenpartei einer Forderung nicht mit der Gegenpartei einer Verbindlichkeit identisch ist.

Diese Bestimmung listet die gemäss Basler Rahmenvereinbarung zur NSFR⁷ zu erfüllenden Bedingungen auf, damit der nationale Ermessensspielraum bei der Identifikation allfälliger voneinander abhängiger Verbindlichkeiten und Forderungen genutzt werden kann. Die betroffene Bank darf für von der FINMA bestimmte Paare von Geschäftsaktivitäten, bei denen die Bedingungen nach Art 17*p* Absatz 2 LiqV erfüllt sind, die sog. ASF- und RSF-Faktoren der entsprechenden Geschäfte jeweils auf null setzen. Diese Geschäfte sind somit ohne

⁵ Vgl. Tabelle 1 von § 50.105(b) CFR.

⁶ Bankinstitute, die nicht den Anforderungen der Kategorien I, II oder III unterliegen und deren durchschnittliches gewichtetes Geldmarktrefinanzierungsvolumen weniger als USD 50 Mrd. beträgt, müssen keinerlei NSFR-Anforderung erfüllen.

⁷ Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Net Stable Funding Ratio, Absatz 30.35 "Interdependent Assets and Liabilities", abrufbar unter: https://www.bis.org/basel_framework/chapter/NSF/30.htm

Auswirkung auf die NSFR.

Aufgrund der strengen Vorgaben hat der BCBS bislang keine Anwendungsfälle im Rahmen von FAQs identifiziert, auf die ein Faktor von 0% anwendbar wäre, fordert aber explizit, dass entsprechende Anwendungsfälle durch die nationalen Aufsichtsbehörden festzulegen sind. Vor diesem Hintergrund gibt Artikel 17*p* LiqV der FINMA die Kompetenz, voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung zu bestimmen. Der BCBS hebt hervor, dass die Aufsichtsbehörden diesen Ermessensspielraum erst dann nutzen dürfen, wenn auch geprüft wurde, ob damit nicht unerwünschte Anreize oder unbeabsichtigte Folgen geschaffen würden. So soll diese Behandlung beispielsweise nicht auf Derivatgeschäfte angewandt werden, da es fragwürdig ist, ob diese Produkte alle Bedingungen erfüllen.⁸

Die FINMA anerkennt bislang folgende Fälle, bei denen die Verbindlichkeit und die Forderung als voneinander abhängig gelten:

- Physische Edelmetallbestände, Edelmetallfonds, Edelmetallkonten bei einer anderen Bank oder vergleichbare Positionen in dem Umfang, in dem diese zur Absicherung von Edelmetallkonten dienen.⁹
- Rückstellungen für Boni, die als passive Rechnungsabgrenzungen erfasst sind und die damit zusammenhängenden Absicherungsgeschäfte für Marktrisiken, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, wenn das Aktivum zeitgleich mit dem Passivum aufgelöst wird.¹⁰
- Für Banken der Kategorie 3, 4 und 5 zusätzlich die Wiederbeschaffungswerte, welche aus einem Kunden-Derivatgeschäft und einem entsprechenden Gegengeschäft gleicher Art mit einer anderen Gegenpartei zu Absicherungszwecken entstehen, sofern die Bank die Position des Absicherungsgeschäfts in gleichem Umfang verändert, wie die entsprechende Kundenposition sich verändert.¹¹

Zur Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen steht im Zentrum der Überprüfung dieser Bestimmung folglich die Frage, inwiefern an massgeblichen ausländischen Finanzplätzen eine mit der Bestimmung nach Artikel 17*p* LiqV vergleichbare Behandlung zugelassen ist. Im Spezifischen soll überprüft werden, ob im Ausland die Bedingung gemäss Buchstabe b bezüglich der Laufzeit und des Grundbetrages der voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen im Gegensatz zur Schweiz gelockert wurde:

EU

In der EU dürfen die Institute gemäss Artikel 428f CRR mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden eine Verbindlichkeit und eine Forderung als abhängig (*«interdependent»*) behandeln, wenn die oben genannten Standardbedingungen erfüllt sind. Auch wenn die im Regulierungstext der EU genannten Bedingungen im Wesentlichen mit den Anforderungen des BCBS in Einklang stehen, wurde in der EU, im Gegensatz zur Schweiz, aber eine Laufzeitdifferenz zwischen der Verbindlichkeit und der Forderung von bis zu 20 Tagen zugelassen. Dies kann je nach Geschäftsart einer erheblichen Lockerung entsprechen. Diese Erleichterung wurde aber mit der weiteren Bedingung ergänzt, dass deren Anwendung nur auf ausgewählte regulierte Produkte¹² zugelassen ist.

USA

⁸ Vgl. Frequently Asked Questions zu NSF 30.35, abrufbar unter: https://www.bis.org/basel_framework/chap-ter/NSF/30.htm?inforce=20191215&published=20191215#paragraph_NSF_30_20191215_30_27

⁹ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2015/02, Randziffer 414

¹⁰ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2015/02, Randziffer 417

¹¹ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2015/02, Randziffer 418

¹² Gemäss Artikel 428f Absatz 2 CRR handelt es sich dabei um spezifische Spareinlagen, Förderdarlehen, Kreditund Liquiditätsfazilitäten, gedeckte Schuldverschreibungen und Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden.

Die US-Regulierung enthält keine Bestimmung für voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen, da die Behörden keine Geschäftsaktivitäten identifizieren konnten, die von US-Bankinstituten durchgeführt werden und die die Bedingungen des Basler NSFR-Standards erfüllen würden. Der US-Regulator verfolgt damit auch die Absicht, keine separaten Anforderungen für einzelne Geschäftszweige oder für Untergruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einer betroffenen Bank einzuführen und die NSFR als standardisiertes Mass konzeptionell bewusst einfach zu halten¹³.

Fazit:

Bezüglich der Bestimmung nach Artikel 17*p* Absatz 2 Buchstabe b LiqV schlägt das EFD dem Bundesrat vor, bis auf weiteres unverändert der Empfehlung des BCBS zu folgen. Dies lässt im Gegensatz zu den USA, wo die Bestimmung keinen Eingang in die NSFR-Regulierung gefunden hat, genügend Spielraum, um in Zukunft für allfällige weitere Geschäftsaktivitäten die Anwendung dieser Bestimmung zuzulassen. Entscheidende Anhaltspunkte werden insbesondere aus dem Ergebnis des NSFR-RCAP des BCBS über die EU resultieren, bei dem sich der Ausschuss bezüglich der Abweichung der EU vom Basler Standard äussern wird. Der geschaffene Spielraum wird derzeit von der FINMA mit drei definierten Fällen und im Einklang mit den sich am BCBS orientierenden Kriterien der LiqV bereits genutzt.

2.3 Anhang 5 Ziffer 2 und 3.4 LiqV: RSF-Faktoren

Anhang 5 Ziffer 2 LiqV: RSF-Faktor von 10%

Unter Vorbehalt der RSF-Kategorie 3.4 lastenfreie und für weniger als sechs Monate belastete Einlagen bei Finanzinstituten sowie Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, wenn:

- a. die Einlagen sowie die Ausleihungen mit Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a oder Kategorie 2a nach Artikel 15b besichert sind; und
- b. die Bank die erhaltenen Sicherheiten während der gesamten Laufzeit der Einlage oder der Ausleihung frei weiter verpfänden kann (rehypothecation).

Anhang 5 Ziffer 3.4 LiqV: RSF-Faktor von 15%

Unter Vorbehalt der RSF-Kategorien 4.4 und 6.6 alle übrigen lastenfreien und für weniger als sechs Monate belasteten Einlagen bei Finanzinstituten sowie Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die nicht unter die RSF-Kategorie 2 fallen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die RSF-Faktoren von Einlagen bei Finanzinstituten und Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die in den verschiedenen Jurisdiktionen festgelegt wurden:

¹³ Federal Register Notice: Net Stable Funding Ratio - Liquidity Risk Measurement Standards and Disclosure Requirements, Seite 248-249, abrufbar unter: https://www.federalreserve.gov/newsevents/pressre-leases/files/bcreq20201020b1.pdf

Art	Basel III	СН	EU	USA
Mit Besicherung Kategorie 1	10% (NSF 30.27)	10% (Anh. 5 Ziff. 2 LiqV)	0% (Art. 428r (1) (g) CRR)	0% (§ 50.106 (a) (1) (vii) CFR)
Mit Besicherung Kategorie 2a	15% (NSF 30.28)	10% (Anh. 5 Ziff. 2 LiqV)	5% (Art. 428s (1) (b) CRR)	15% (§ 50.106 (a) (3) (ii) CFR)
Mit Besicherung Kategorie 2b / Nicht-HQLA	15% (NSF 30.28)	15% (Anh. 5 Ziff. 3.4 LiqV)	5% (Art. 428s (1) (b) CRR)	15% (§ 50.106 (a) (3) (ii) CFR)
Übrige	15% (NSF 30.28)	15% (Anh. 5 Ziff. 3.4 LiqV)	10% (Art. 428v (a) CRR)	15% (§ 50.106 (a) (3) (ii) CFR)

Im Zentrum der Überprüfung steht insbesondere die Behandlung von mit Kategorie 1 und Kategorie 2a Aktiva besicherten Finanzierungen. Die NSFR nach Basel III sieht eine diesbezüglich unterschiedliche Behandlung von besicherten Geschäften mit einer Restlaufzeit von unter sechs Monaten vor. Um unerwünschte Auswirkungen bei liquiditätsbezogenen Geschäftsaktivitäten der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu verhindern¹⁴, hat die Schweiz den RSF-Faktor für Forderungen aus Repo-Geschäften¹⁵, die mit qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (High-Quality Liquid Assets; HQLA) der Kategorie 2a besichert sind, auf 10% anstatt der vom BCBS empfohlenen 15% angesetzt (Anhang 5 Ziff. 2 LiqV). Damit werden Repo-Geschäfte mit Restlaufzeit von unter sechs Monaten mit Effekten aus dem SNB GC Basket unabhängig von der Kategorie des Aktivums einheitlich behandelt. Für die übrigen Einlagen bei Finanzinstituten und Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten nach Anhang 5 Ziffer 3.4 hat die Schweizer Regulierung den RSF-Faktor des BCBS übernommen.

• EU:

Die EU hat bezüglich den RSF-Faktoren von Einlagen von Banken bei anderen Finanzinstituten und Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten entschieden, bei allen Besicherungen von den Faktoren des BCBS abzuweichen und tiefere Gewichtungsfaktoren zugunsten der EU-Banken in ihrer Regulierung zu verankern. Dabei soll es sich aber um eine temporäre Massnahme handeln: Sofern dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Juni 2024 kein Gesetzesänderungsvorschlag vorgelegt wird, sollen in der EU die genannten RSF-Faktoren mit Wirkung vom 28. Juni 2025 an diejenigen des BCBS angeglichen werden (Art. 510 Abs. 8 CRR). Der BCBS wird sich bezüglich dieser voraussichtlich temporären Abweichung vom Basler Standard im Rahmen des noch ausstehenden NSFR-RCAP äussern.

USA:

Die USA sind lediglich bezüglich den Geschäften, die mit Aktiva der Kategorie 1 besichert sind, vom Basler Standard abgewichen. Die US-Behörden rechtfertigen den tiefen RSF-Faktor von 0% mit der Einschätzung, wonach diese Geschäfte, die im Rahmen von Märkten für kurzfristige Finanzierungen eine bedeutende Rolle tragen, mit einem minimalen Liquiditätsrisiko verbunden seien. Weiter begründen sie den tiefen RSF-Faktor mit

¹⁴ Da die SNB ihre Effektenpolitik auf einen Sammelbasket (Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten, sogenannter «SNB GC Basket») mit HQLA der Kategorie 1 und 2a stützt und sich der gesamte Markt auf diesen Standard fokussiert, besteht die Befürchtung der SNB, dass die unveränderte Übernahme der Basel III-RSF-Faktoren eine unerwünschte Segmentierung des Schweizerfranken-Repo-Marktes verursachen könnte.

¹⁵ Bei liquiditätszuführenden Repo-Geschäften kauft die SNB von einer Gegenpartei Wertschriften und schreibt der Gegenpartei den entsprechenden Geldbetrag in Franken auf ihrem Girokonto bei der SNB gut. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die SNB am Ende der Laufzeit der Bank Wertschriften gleicher Gattung und Menge wieder verkauft. Für den befristeten Frankenkredit, der mit Wertschriften gedeckt ist, wird ein Zins, der Repo-Satz, verrechnet. Das liquiditätsabschöpfende Repo-Geschäft (Reverse Repo) läuft umgekehrt.

der hohen Veräusserbarkeit eines Aktivums der Kategorie 1 und dem somit tiefen Refinanzierungsrisiko. ¹⁶ Dies hat dazu geführt, dass Banken bei Aktiva ausserhalb der Kategorie 1 mit einem entsprechend höheren RSF-Faktor von 15% einen wesentlich höheren Anteil (15% versus 0%) stabil refinanzieren müssen.

Fazit:

Die EU ist bezüglich den RSF-Faktoren von Einlagen bei Finanzinstituten und Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bei allen Besicherungen vom Standard des BCBS voraussichtlich temporär abgewichen. Ein gegenüber dem BCBS abweichender RSF-Faktor ist aus Risikoüberlegungen auch in den USA regulatorisch verankert worden. Im Gegensatz zur Schweiz weisen in den USA Einlagen und Ausleihungen gegenüber Finanzinstituten, die mit Aktiva der Kategorie 1 abgesichert sind, einen günstigeren RSF-Faktor auf (0% versus 10%). Bezüglich Geschäften, die mit Aktiva der Kategorie 2a besichert sind, hat auch die Schweizer NSFR-Regulierung einen tieferen RSF-Faktor gewählt als gemäss BCBS vorgesehen (10% versus 15%), um allfällige Zielkonflikte mit den liquiditätsbezogenen Geschäftsaktivitäten der SNB zu verhindern. Die Schweiz weist diesbezüglich im Vergleich zu den USA somit einen um 5% tieferen RSF-Faktor auf (10% versus 15%).

Um eine hypothetische Annäherung des Schweizer RSF-Faktors (10%) an denjenigen mit Besicherung der Kategorie 1 in der EU (0%) und den USA (0%) beurteilen zu können, wurde die Auswirkung auf die NSFR-Quote berechnet, die entstehen würde, wenn die RSF-Faktoren von mit Aktiva der Kategorien 1 und 2a besicherten Finanzierungen von 10% auf 0% reduziert würden. Eine Berechnung per 31. Dezember 2021 zeigt, dass eine Faktor-Reduktion von 10 Prozentpunkten zu einer um 0,6% höheren NSFR-Quote im Aggregat über alle Schweizer Banken führen würde. Um eine mit den Empfehlungen des BCBS in Einklang stehende, aber bezüglich den Besicherungen mit Aktiva der Kategorie 1 verschärfte, RSF-Faktorfestlegung beurteilen zu können, wurde auch die Auswirkung auf die NSFR-Quote berechnet, die entstehen würde, wenn die RSF-Faktoren von mit Aktiva der Kategorien 1 und 2a besicherten Finanzierungen einheitlich von 10% auf 15% erhöht würden. Die Berechnung zeigt, dass per 31. Dezember 2021 die NSFR-Quote im Aggregat über alle Schweizer Banken um 0,3% sinken würde.

Per Stichtag 31. Dezember 2021 resultiert über alle in der Schweiz domizilierten Banken eine volumengewichtete durchschnittliche NSFR-Quote von 132,7%. Angesichts dieser hohen NSFR-Quote und weil aufgrund der geringen Materialität eine NSFR-Erleichterung von 0,6% für eine bessere Funktionsweise von Märkten für kurzfristige Finanzierungen nicht als wesentlich erachtet wird, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Zudem wären die Empfehlungen des BCBS mit einer entsprechenden Senkung der RSF-Faktoren deutlich nicht erfüllt. Auch eine für Kategorie 1 und 2a einheitliche Anhebung der RSF-Faktoren auf die vom BCBS für Kategorie 2a empfohlene Höhe (15%) wäre mit einer tiefen Materialität (0,3%) verbunden, würde aber die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Banken negativ beeinflussen. Das EFD schlägt dem Bundesrat somit vor, die RSF-Faktoren der Ziffern 2 und 3.4 von Anhang 5 LiqV beizubehalten. Nach Vorliegen der Ergebnisse der NSFR-RCAPs des BCBS über die EU und die USA wird das EFD die dargestellte Einschätzung nochmals überprüfen.

¹⁶ Federal Register Notice: Net Stable Funding Ratio - Liquidity Risk Measurement Standards and Disclosure Requirements, Seiten 132 und 148, abrufbar unter: https://www.federalreserve.gov/newsevents/pressreleases/files/bcreg20201020b1.pdf

3 Schlussfolgerung

Gestützt auf die in diesem Dokument dargelegten Einschätzungen kommt das EFD zum Schluss, die Artikel 17*h* Absatz 3, 17*p* Absatz 2 Buchstabe b und die RSF-Faktoren nach Anhang 5 Ziffer 2 und 3.4 LiqV derzeit unverändert beizubehalten. Das EFD wird die internationalen Entwicklungen weiterhin laufend überprüfen und dabei insbesondere die Ergebnisse der NSFR-RCAPs über die EU und die USA genau analysieren. Die Beurteilung von Artikel 17*h* Absatz 3 LiqV soll – zusammen mit der Überprüfung gemäss Artikel 31*c* Absatz 3 LiqV – spätestens bis Ende 2026 erfolgen.